

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Sponholz vom 19.05.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Sponholz, nachfolgend bezeichnet als:

„**Lieper Wegg**“

bezeichnet und wie folgt eingestuft:

- **Abschnitt 1** (im Lageplan grün gekennzeichnet): Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V
- **Abschnitt 2** (im Lageplan blau gekennzeichnet): sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Sponholz, Flur 1 und Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 9, 21/1

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: -

Die zu widmende Verkehrsfläche „Lieper Wegg“ beginnt am Knotenpunkt „An der Kier“ und verläuft von dort in nordöstlicher Richtung.

- **Abschnitt 1 (grün)** verläuft vom Knotenpunkt „An der Kier“ bis zum Ende der Ortslage
- **Abschnitt 2 (blau)** schließt daran an und verläuft weiter in nordöstlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze

Der genaue Verlauf und die Abgrenzung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Verkehrsfläche wird wie folgt eingestuft:

- **Abschnitt 1:** Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V
- **Abschnitt 2:** sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V

4. **Zweckbestimmung**

- **Abschnitt 1:**
dient der innerörtlichen Erschließung der angrenzenden Grundstücke
- **Abschnitt 2:**
dient der Verbindung zur freien Landschaft sowie der Nutzung durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Radverkehr und Erholungsverkehr

5. **Nutzungseinschränkungen**

Abschnitt 1

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: innerörtlicher Verkehr sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke

Abschnitt 2

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Erschließung angrenzender Flächen sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr

6. **Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht**

- **Abschnitt 1 (Ortsstraße):**
Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Sponholz
- **Abschnitt 2 (sonstige öffentliche Straße):**
Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Sponholz

Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde Sponholz.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sponholz, den 19.05.2026

Bürgermeister



veröffentlicht am: - 02.06.26
unter: www.amtneverin.de